

# Satzung

des

## Verkehrsvereins Grevenbroich e. V. VR 2734

Die in der nachstehenden Satzung aufgeführten Vorstandspositionen sind geschlechtsneutral beschrieben.

AG-Mönchengladbach

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Grevenbroich“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich unter der Vereinsregister Nr. VR 488 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die der Pflege und Förderung des Tourismus sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt Grevenbroich und ihrer näheren Umgebung dienen.

Insbesondere sollen Freizeit und Erholung und die Ansehensverbesserung der Stadt Grevenbroich gefördert werden.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden z. B. durch

1. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung, dem Tourismus und der Wohnweltverbesserung dienen;
2. Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus und den Ortsansässigen gleichermaßen dienenden Einrichtungen. Hierzu zählt auch die Wildenburg in der Eifel.
3. Betreuung von Gästen und Bürgern durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Nachweis, der unter anderem die Unterkunftsmöglichkeiten und das gastronomische Angebot umfasst;
4. Vermittlung der Kulturgüter, Stätten der Wissenschaft und Kunst und aller übrigen Sehenswürdigkeiten:  
Dies soll geschehen in erster Linie durch Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde, durch Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst.
5. Förderung des Freizeit-, Reise- und Erholungsgedankens mittels einer planvollen Information und Werbetätigkeit;
6. Verbesserung und Erleichterung der Verkehrsverhältnisse, Sicherstellung von Verkaufsstellen und aller Verkehrsarten;

7. Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit, hier insbesondere der Partnerschaften.

Az

### § 3 Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

Wir unterscheiden zwischen folgenden Mitgliedschaften:

#### 1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können werden:

Personen, Firmen, Institutionen sowie die Stadt Grevenbroich.

#### 2. Sonstige Mitgliedschaft:

Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen insbesondere § 7.

#### 3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied ohne Stimmberechtigung kann werden, wer sich um die Ziele des Verkehrsvereins verdient gemacht hat.

Der Wahlvorschlag erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

### § 5 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss.

2. durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt, wenn Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange vorliegt,

3. durch den Tod, bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte, Pflichten und Ansprüche.

## § 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

Ferner sollen die Mitglieder den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen und ihm alle der Sache dienenden Auskünfte geben.

## § 8 Beiträge

Es werden ein Grundbeitrag sowie Sonderbeiträge erhoben.

Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Sonderbeiträge werden zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung bestimmter Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen (Hotelverzeichnis, Internet) erhoben. Dies kann auch in Form einer Umlage geschehen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Diese verfügen jeweils über eine Stimme.

2. Die Frist für die Einladung beträgt 4 Wochen.

3. Die Versammlung ist nach ordnungsmäßiger Einladung unter Angabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 15 bis 16 mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Versammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich (im ersten Quartal) schriftlich einzuberufen, darüber hinaus, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes es verlangt.

173

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand und zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer.

6. Die Versammlung ist zuständig für die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht
- b. Jahresrechnung, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes
- c. Turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Behandlung vorliegender Anträge.

Diese müssen schriftlich 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten ( der jeweils amtierende Bürgermeister ), dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Die gesetzliche Vertretung des Verkehrsvereins im Sinne § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten, den Vorsitzenden, den stellvertr. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer.

Jeweils 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird im erweiterten Vorstand um folgende Ämter ergänzt: den Pressewart, bis zu vier Beisitzer.

Eine Hinzuziehung weiterer Personen ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen vor Versammlungstermin, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Einsetzung von Ausschüssen,

## § 12 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## 13 § Abstimmung und Wahlen

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle unter § 4.1 aufgeführten Mitglieder. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll, hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte sich ein Vereinsmitglied um einen Vorstandsposten bewerben, kann aber bei der Wahl nicht anwesend sein, muss von ihm eine schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Wahl des Vorsitzenden wird durch den von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter durchgeführt. Der dann gewählte Vorsitzende übernimmt die weiteren Wahlen.

Für die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann auch ein vom Vorstand für fähig befundenes Mitglied kommissarisch eingesetzt werden.

## § 14 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Grevenbroich.

## § 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

AG

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 12 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an die Stadt Grevenbroich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

4. Die Mitglieder des Vereins haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben oder irgendwelche Leistungen aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Grevenbroich, den 31.01.2007

*[Handwritten scribble]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*